FINGERHUT

Vertrags- und Formularbuch

herausgegeben von

Dr. Gundo Kroh

bearbeitet von

Dr. Michael Fingerhut
Stefan Karg
Dr. Gundo Kroh
Herrad Küster
Rolf Ritzinger
Tobias Schwartz
Markus von Wallenrodt
Steuerberater

Rechtsanwälte in München

12. Auflage

Carl Heymanns Verlag

§ 61 Einkaufsbedingungen

Vorbemerkung:

Einkaufsbedingungen werden meist nur von solchen Unternehmen verwendet, die zu ihren Lieferanten in ständiger Geschäftsbeziehung stehen und von ihnen Ware in großem Umfang beziehen. Einkaufsbedingungen können mit einer so genannten Qualitätssicherungsvereinbarung kombiniert werden (hierzu nachstehend 5. Abschnitt, Qualitätssicherungsvereinbarung).

Einkaufsbedingungen

I. Allgemeines
Verträge betreffend unseren Wareneinkauf werden ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Einkaufsbedingungen abgeschlossen. Andere Bedingungen, insbesondere Verkaufsbedingungen des Lieferanten, gelten nur, soweit sie von uns ausdrücklich in Textform (per Brief, Fax oder E-Mail) anerkannt werden. Mit Annahme unserer Bestellung erkennt der Lieferant unsere Einkaufsbedingungen an.

II. Bestellungen
1. Es gilt allein der Inhalt unserer Bestellungen in Textform. Mündlich, insbesondere telefonisch, erteilte Bestellungen oder auch Nebenabreden werden erst durch unsere Bestätigung in Textform gültig. Lieferabrufe bei Rahmenaufträgen (hierzu nachfolgend Ziff. III.) können auch mündlich erfolgen.
2. Wir sind an unsere Bestellungen höchstens vierzehn Tage ab Eingang beim Lieferanten gebunden. Der Liefervertrag ist abgeschlossen, wenn innerhalb dieser Frist eine Auftragsbestätigung des Lieferanten in Textform bei uns eingeht. Weicht die Auftragsbestätigung von unserer Bestellung ab, gelten die abweichenden Angaben nur, wenn sie ausdrücklich in Textform von uns anerkannt werden.

III. Rahmenaufträge
1. Bei langfristigen Lieferverträgen (Rahmenaufträge) verpflichtet sich der Lieferant, aus der bestellten Liefermenge auf Abruf bestimmte Teilmengen zu liefern.
2. Eine Vorausfertigung darf generell nur bis zum nächsten geplanten Abruf vorgenommen werden, darüber hinausgehende Fertigung bzw. ggf. erforderliche Vormaterialdisposition nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung, damit technische Änderungen in die laufende Serie einfließen können.

IV. Erstmalige Fertigung
1. Bei Bestellungen über die erstmalige Fertigung eines Liefergegenstands übergeben wir zusammen mit der Auftragsanfrage Zeichnungen und/oder Unterlagen, aus denen sämtliche Abmessungen, Qualitätsmerkmale und garantierte Beschaffenheiten (Sollbeschaffenheit) hervorgehen. Diese Zeichnungen und Unterlagen bleiben unser Eigentum. Kommt der Auftrag nicht zustande, ist der Lieferant verpflichtet, die übergebenen Unterlagen und Zeichnungen unverzüglich zurückzugeben.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, auf seine Kosten rechtzeitig vor Beginn der Serienfertigung Erstmuster unter Verwendung der endgültigen Betriebsmittel und unter serienmäßigen Bedingungen herzustellen sowie darüber einen Erstmusterprüfbericht zu erstellen.
3. Der Erstmusterprüfbericht muss Messdaten über sämtliche von uns angegebenen Abmessungen, Qualitätsmerkmale und Beschaffenheiten ausweisen. Er enthält eine Gegenüberstellung von Soll- und Ist-Zustand mit Toleranzangaben. Im Erstmusterprüfbericht ist zu kennzeichnen, wenn bestimmte Merkmale des Erstmusters im Betrieb des Lieferanten nicht überprüft werden konnten oder wenn von uns gewünschte Merkmale nicht realisiert worden sind.
4. Die Freigabe der Serienfertigung beim Lieferanten ist vom Ergebnis unserer eigenen Erstmusterprüfung abhängig und wird von uns schriftlich erklärt.
5. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Qualität sind wir berechtigt, eine angemessene Frist zur Nachbesserung zu setzen und nach erfolglosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

6. Der Lieferant garantiert, dass der in Serienfertigung hergestellte Liefergegenstand die Beschaffenheiten des freigegebenen Erstmusters aufweist. Der Lieferant ist nicht berechtigt, eigenmächtige Änderungen durchzuführen, die Einfluss auf die Qualität haben können.

V. Werkzeuge

1. Die von uns zur Herstellung des bestellten Liefergegenstands mitgelieferten Werkzeuge bleiben unser Eigentum. Hat der Lieferant die Werkzeuge selbst herzustellen oder im eigenen Namen zu beschaffen, werden wir Eigentümer der Werkzeuge einschließlich Konstruktionsunterlagen, sobald wir die Werkzeugkosten vollständig bezahlt haben.
2. Der Lieferant darf von uns gelieferte Werkzeuge nur für die Ausführung unserer Bestellungen verwenden. Er verpflichtet sich, die Werkzeuge auf eigene Kosten zum Neuwert zu versichern, und tritt uns hierdurch alle Entschädigungsansprüche gegen den Versicherer ab.

VI. Auftragsausführung

1. Der Lieferant führt die Aufträge durch eigene Mitarbeiter in seiner eigenen Betriebsstätte aus; eine Verlagerung der Fertigung ist insbesondere aus Qualitäts- und ggf. Zollgründen mit uns abzustimmen. Die Erteilung von Unteraufträgen ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung zulässig.
2. Wir sind jederzeit nach vorheriger Anmeldung berechtigt, in die den Liefergegenstand betreffende Fertigung und Qualitätskontrolle und die Qualitätsaufzeichnungen des Lieferanten Einsicht zu nehmen.

VII. Preise und Zahlung

1. Die in unserer Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise und gelten für die gesamte Bestellung bzw. den gesamten Rahmenauftrag. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist hierin enthalten.
2. Rechnungen sind in doppelter Ausfertigung durch die Post gesondert an unsere Geschäftsadresse (_____) zu senden.
3. Wir zahlen innerhalb von zehn Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von dreißig Tagen netto. Mit der Zahlung ist weder ein Anerkenntnis ordnungsgemäßer Erfüllung, noch ein Verzicht auf die Haftung des Lieferanten wegen Mängeln verbunden.

VIII. Liefertermine

1. Die in unserer Bestellung genannten Liefertermine sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung von Lieferterminen ist das Eintreffen der Ware am Bestimmungsort.
2. Hat der Lieferant den vereinbarten Liefertermin nicht eingehalten und haben wir ihm zur Lieferung erfolglos eine angemessene Frist gesetzt, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
3. Bei vom Lieferanten zu vertretender Lieferverzögerung sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,3% des Nettolieferwerts pro Tag, maximal 5% des Lieferwerts zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen. Dem Lieferanten bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass uns ein wesentlich geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.
4. Droht eine Lieferverzögerung, muss uns der Lieferant umgehend hierüber informieren.

IX. Lieferung

1. Lieferung und Versand erfolgen auf Gefahr des Lieferanten frei Haus an unsere Geschäftsadresse (_____) oder den von uns angegebenen Lieferort. Die Kosten für Verpackung, Fracht und Versicherung trägt der Lieferant.
2. Soweit im Einzelfall Lieferung ab Werk vereinbart ist, hat der Lieferant für die für uns günstigste Verfrachtung und für die richtige Deklaration (zum Warenwert) zu sorgen. Auch in diesem Fall haftet der Lieferant für Transportschäden.

X. Mängelrechte (Gewährleistung)

1. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware den für ihre Verwendung geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie dem neuesten Stand der Technik entspricht und keine Rechte Dritter verletzt.
2. Mängel der gelieferten Ware, soweit sie bei der Untersuchung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden können, zeigen wir dem Lieferanten innerhalb von vierzehn

Tagen nach Erhalt der Ware an. Mängel, die bei einer solchen Untersuchung nicht erkennbar waren, zeigen wir innerhalb von vierzehn Tagen nach Kenntnis an. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge an den Lieferanten.
3. Es gelten unsere gesetzlichen Mängelrechte. Der Lieferant haftet uns für sämtlichen aus der Verletzung einer vertraglichen Pflicht entstandenen Schaden.
4. Die Haftung für Mängelrechte beträgt drei Jahre ab Übergabe der Ware an uns.

XI. Produkt- und Produzentenhaftung
Der Lieferant stellt uns von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die auf Produktschäden beruhen, die ihre Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich haben. Der Lieferant erstattet uns weiter die Kosten für die aus diesem Grund von uns eingeleiteten Rückrufaktionen.

XII. Schutzrechte
Der Lieferant stellt uns von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die auf der Verletzung gewerblicher Schutzrechte im Zusammenhang mit seiner Lieferung beruhen, wenn er die Verletzung kannte oder kennen musste.

XIII. Abtretung
Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam.

XIV. Beigestellte Unterlagen und Gegenstände, Vertraulichkeit
1. Sämtliche Unterlagen und Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Ausführung von Bestellungen überlassen, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Nach Erledigung der Bestellungen sind uns diese Unterlagen und Gegenstände kostenfrei zurückzusenden.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, die von ihm anlässlich der Ausführung unserer Bestellungen erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen ausschließlich für uns zu verwenden und Dritten nicht zur Kenntnis zu bringen.

XV. Rechtswahl und Gerichtsstand
1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist für beide Parteien München.
3. Sollten einzelne der vorstehenden Klauseln unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Klausel durch eine ihr wirtschaftlich möglichst nahekommende Klausel zu ersetzen.

Anmerkungen:
Zu II. 1.: Die Textformklausel bietet dem Besteller nur beschränkten Schutz. In der Regel liegt in mündlichen (Zusatz-)Abreden eine stillschweigende Aufhebung dieser Klausel.

Zu II. 2.: Der Besteller ist gegenüber dem Lieferanten grundsätzlich an sein Angebot gebunden. Um hier rasch klare Verhältnisse zu schaffen, empfiehlt sich eine Fristsetzung. Alternative wäre, das Angebot als »freibleibend« zu bezeichnen; nimmt der Lieferant das freibleibende Angebot an und möchte der Besteller (doch) nicht abschließen, muss er dem Vertragsschluss ausdrücklich widersprechen.

Zu VIII. 1.: Wenn ein kaufmännisches Fixgeschäft abgeschlossen werden soll, also ein Geschäft, das mit der Einhaltung der Lieferfrist stehen und fallen soll, muss dies individualvertraglich vereinbart werden.

Zu X. 1.: Wichtig ist, dass der Besteller den Lieferanten dazu bringt, eine bestimmte Beschaffenheit seiner Ware zu garantieren; wenn der Lieferant (Verkäufer) dem Käufer (Besteller) eine bestimmte Beschaffenheit garantiert, haftet er dem Käufer verschuldensunabhängig auf Schadensersatz (§ 276 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Zu X. 4.: Mängelansprüche verjähren grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren. Eine Verlängerung auf drei Jahre durch Allgemeine Geschäftsbedingungen ist möglich. Im Falle einer Lieferkette (Hersteller – Großhändler – Zwischenhändler – Einzelhändler – Verbraucher, d.h. privater Endkunde) beträgt die Haftung des jeweiligen Verkäufers aber bis zu fünf Jahre ab Übergabe der Ware an den jeweiligen Käufer (§ 479 Abs. 2 BGB).

Zu XI.: Im Verhältnis zum Endkunden kann sich der Besteller von Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz nicht freizeichnen. Es empfiehlt sich daher, die Produkthaftung im Verhältnis zu seinem Lieferanten ausdrücklich zu regeln, damit der Besteller sie an seinen Lieferanten durchreichen kann.

§ 62 Qualitätssicherungsvereinbarung

Vorbemerkung:

In der Praxis werden Einkaufsbedingungen häufig mit einer so genannten Qualitätssicherungsvereinbarung kombiniert. Dadurch soll eine gleichbleibend hohe Qualität der eingekauften Ware sichergestellt werden. Nachfolgend findet sich ein Formular betreffend die Qualität der Zulieferung einer Komponente.

Qualitätssicherungsvereinbarung
zwischen
_____ in _____
– nachfolgend Einkäufer genannt –
und
_____ in _____
– nachfolgend Lieferant genannt –

I. Allgemeines

1. Der Einkäufer stellt unter anderem elektrische Heizungen für Kraftfahrzeuge her. Für diese Heizungen fertigt der Lieferant eine Komponente. Diese Komponente ist der Heizstab 230V, Typ 0813.
2. Für die entsprechenden Bestellungen des Einkäufers gelten seine Einkaufsbedingungen, die dem Lieferanten vorliegen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die vorliegende Qualitätssicherungsvereinbarung als speziellere Regelung den Einkaufsbedingungen vorgeht, soweit sie von ihnen abweicht.

II. Qualitätsmanagementsystem

Der Lieferant verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagementsystem gemäß ISO 9001 oder gleichwertig aufrecht zu erhalten. Im Rahmen seines Qualitätsmanagementsystems ist er zur fehlerfreien Leistung verpflichtet. Er wird den Einkäufer umgehend informieren, sobald sich Qualitätsprobleme abzeichnen.

III. Qualitätsprüfung

Das Produkt des Lieferanten muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn das Produkt funktionssicher ist. Das Produkt gilt als funktionssicher, wenn der Lieferant eine Qualitätsprüfung erfolgreich durchgeführt hat wie folgt:

1. Der Lieferant verpflichtet sich, jedes einzelne Produkt zu prüfen (keine Stichprobenkontrolle).
2. Diese Prüfung umfasst sämtliche Einzelprüfungen gemäß dem zwischen den Parteien separat zu vereinbarenden Prüfplan; dieser Prüfplan wird regelmäßig, jedenfalls einmal im Kalenderjahr, auf Aktualität geprüft und ggf. einvernehmlich angepasst.
3. Da das Produkt des Lieferanten in Kraftfahrzeugen eingesetzt werden soll, garantiert es der Lieferant hiermit als Beschaffenheit, dass sein Produkt sämtliche einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorgaben betreffend die Sicherheit von Kraftfahrzeugen erfüllt sowie insbesondere dass ein sicherheitskritischer Zustand ausgeschlossen ist, wie etwa Überhitzung oder Kurzschluss.

Die für die Qualitätsprüfung erforderliche Hard- und Software stellt der Lieferant auf eigene Kosten selbst.

IV. Kennzeichnung

Nach bestandener Qualitätsprüfung kennzeichnet der Lieferant das Produkt gut lesbar als „gut geprüft“. Weiter versieht er jedes Produkt mit folgenden Angaben: Mindestens vierstellige Produktionsnummer, Herstellungsmonat, Leistung (kW). Überdies vermerkt der Lieferant in jedem Lieferschein den Produktionszeitraum der jeweils angelieferten Charge.

V. Dokumentation

Es ist grundsätzlich nicht erforderlich, dass der Lieferant sämtliche Prüfergebnisse jedes geprüften Produkts vor Lieferung an den Einkäufer dokumentiert. Allerdings behält sich der Einkäufer vor, bei

anhaltenden Qualitätsmängeln eine derartige Dokumentation zu fordern. In jedem Fall archiviert der Lieferant sämtliche Prüfergebnisse mindestens 36 Monate, gerechnet ab Lieferung an den Einkäufer.

VI. Verpackung
Für die Lieferung seiner Produkte stellt der Lieferant eine geeignete Verpackung.

VII. Wareneingangskontrolle
Der Einkäufer verlässt sich darauf, dass der Lieferant seine Qualitätsprüfung gemäß vorstehend Ziff. III. sorgfältig durchführt. Deswegen beschränkt er seine Wareneingangskontrolle für jede Charge auf folgende Maßnahmen:
1. Identität;
2. Verarbeitung;
3. Prüfstatus;
4. Funktionsfähigkeit nur anhand von Stichproben;
5. offensichtliche Mängel.

VIII. Zurückweisung
Der Einkäufer ist berechtigt, eine Charge zurückzuweisen, wenn die Fehlerquote anhand der vorstehend genannten Kriterien mehr als ein Zwanzigstel beträgt. In diesem Fall muss der Lieferant die Charge auf eigene Kosten zurücknehmen und umgehend Nacherfüllung leisten.

IX. Gewährleistungszeit
Die Gewährleistungszeit bezüglich der Funktion des Produkts des Lieferanten wird abweichend von Ziff. X. 4. der Einkaufsbedingungen auf vier Jahre ab Wareneingang beim Einkäufer verlängert.

X. Pauschalierte Haftung
Für Ausfälle im Feld, das heißt nach Einbau des Produkts des Einkäufers im Endprodukt (Kraftfahrzeug), aufgrund vom Lieferanten verursachter Mängel, die innerhalb der Gewährleistungszeit auftreten, behält sich der Einkäufer vor, dem Lieferanten den ihm entstandenen eigenen Aufwand im Rahmen der gesetzlichen bzw. vereinbarten Mängelrechte pauschaliert nach Aufwendungen zu belasten wie folgt:
1. Reparatur/Demontage durch mobilen Servicetechniker: € 200,- pro Schadensfall;
2. Reparatur/Demontage in werksinterner Reparaturabteilung: € 100,- pro Schadensfall.

Der Einkäufer behält sich vor, höheren Aufwendungs- und Schadensersatz geltend zu machen.

XI. Andere Produkte
Die vorliegende Qualitätssicherungsvereinbarung gilt entsprechend für andere, insbesondere neue Produkte des Lieferanten, die der Einkäufer künftig ggf. von ihm bezieht. Die erste Charge eines neuen Produkts bedarf der ausdrücklichen Abnahme durch den Einkäufer. Diese Abnahme erfolgt in Absprache mit dem Einkäufer grundsätzlich im Betrieb des Lieferanten, und zwar entweder im Beisein von qualifiziertem Personal des Einkäufers oder eines vom Einkäufer beauftragten unabhängigen Unternehmens. Die für den Einkäufer anwesenden Personen sind berechtigt, in der Charge angemessene Stichproben gemäß folgenden Kriterien vorzunehmen:
1. Ausreichende Genauigkeit der Messmittel;
2. Funktion;
3. Positionierung, Abmessung;
4. Beschädigungen an Bauteilen;
5. Prüfstatus;
6. restliche Fehler, wie etwa kleine Beschädigungen (Kratzer, Lackfehler, Lager), Lötfehler, Schweißfehler gemäß DIN und andere Verarbeitungsfehler.

XII. Laufzeit/Beendigung
1. Diese Qualitätssicherungsvereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von den Parteien jederzeit einvernehmlich durch eine neue Qualitätssicherungsvereinbarung ersetzt werden.
2. Diese Qualitätssicherungsvereinbarung (sowie etwaige Folgevereinbarungen) sind für beide Parteien mit einer Frist von drei Monaten, jeweils zum Quartalsende, kündbar. Voraussetzung für

eine wirksame Beendigung durch ordentliche Kündigung ist, dass die Parteien bis zum Ablauf der Kündigungsfrist eine neue Qualitätssicherungsvereinbarung vereinbaren.

3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

XIII. Rechtswahl/Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist für beide Parteien München.

_____, den _____

_____ (Einkäufer)

_____ (Lieferant)

Anmerkungen:

Zu VII.: Der gewerbliche Käufer muss eine Wareneingangskontrolle durchführen und dabei etwaig festgestellte Mängel dem Verkäufer umgehend anzeigen. Andernfalls sind Mängelansprüche des Käufers grundsätzlich ausgeschlossen (§ 377 HGB). Die hier vorgesehene Klausel entlastet den Käufer, indem sie die Wareneingangskontrolle auf Sicht- und Stichproben beschränkt. Dadurch wird § 377 HGB zum Nachteil des Verkäufers abgeändert. Eine Abänderung – gleich ob zum Nachteil des Verkäufers oder des Käufers – ist durch Individualvereinbarung ohne Weiteres möglich. Eine Abänderung durch AGB (auch die Bestimmungen einer Qualitätssicherungsvereinbarung können AGB sein) zum Nachteil des Verkäufers ist hingegen grundsätzlich unwirksam und nur bei gleichzeitiger Verwendung einer Qualitätssicherungsvereinbarung wirksam. Deswegen erfolgt die Abänderung hier sogleich in der Qualitätssicherungsvereinbarung. In jedem Fall aber muss der Käufer verpflichtet bleiben, offensichtliche Mängel zu rügen.

Zu IX.: Ziff. X.4.der Einkaufsbedingungen (siehe vorstehend 4. Abschnitt, Einkaufsbedingungen) sieht eine Gewährleistungszeit von drei Jahren vor. Diese Frist wird durch die hier vorgesehene Klausel auf vier Jahre verlängert. Gemäß Ziff. I.2. der Qualitätssicherungsvereinbarung geht die Klausel den Einkaufsbedingungen vor. Allerdings ist nicht sicher, ob die Verlängerung auf vier Jahre wirksam ist. Von der Rechtsprechung wurde bislang (nur) entschieden, dass eine Verlängerung auf drei Jahre wirksam ist.

Ziff. X.: Diese Klausel hat erhebliche praktische Bedeutung. Ohne die vorherige Vereinbarung pauschalierter Beträge für Aufwendungs- und Schadensersatz ist es für den Käufer oft schwierig, die ihm tatsächlich entstandenen Kosten überhaupt zu ermitteln und überdies gerichtsfest nachzuweisen